

Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49

Verfahrensnummer: UF 2414

Geschäftszeichen: II 2-LA-05-24-14-01-B-0003#001

Wiesbaden, 05.02.2025

PLANFESTSTELLUNG

1 Wege- und Gewässerplan zum Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Der vom Amt für Bodenmanagement Fulda – Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 (UF 2414) nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan zum Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit den sich aus den Eintragungen in die Planunterlagen (Blaueintragungen) ergebenden Änderungen wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

2 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Folgende Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 30. Mai 2012 werden durch diese Planfeststellung geändert:

- Maßnahme Nr. 902.2 ändert die Maßnahme Nr. 902.1 aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 49 Kassel-A5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5) (VKE 40) von Bau-km: 57+000 bis Bau-km: 74+450 – 61 k 04/2.120 -. Der festgestellte Schotterweg wird zu Grünweg.

3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Planfeststellung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen

- 4.1 die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist;

5 Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung ergeht unter folgenden Auflagen:

Zeitliche / Bauzeitliche Regelungen

- 5.1 Die Baumaßnahmen an den Wegen 903.1, 903.2, 903.3 und 950 sind in der Zeit vom 15. August bis zum 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.
Sofern Baumaßnahmen unvermeidbar außerhalb der genannten Zeit im Offenland durchgeführt werden müssen, ist das jeweilige Baufeld einschließlich eines Radius

von 50 m durch ornithologisch geschultes Fachpersonal hinsichtlich des Vorkommens von Vögeln, die sich in der Brut- und Aufzuchtzeit befinden, abzusuchen. Bei Nachweis von Bruten oder bei Brutverdacht ist die Baumaßnahme zurückzustellen bis die Brut beendet wurde.

Alternativ ist das jeweilige Baufeld einschließlich eines Radius von 50 m ab dem 1. März fortlaufend bis zum Baubeginn durch an Stangen befestigte Flutterbänder zu vergrämen. Die ca. 2 m hohen Stangen werden in einem Abstand von ca. 10 m zueinander regelmäßig aufgestellt. An den Stangen sind ca. 1,5 m lange Flutterbänder so zu befestigen, dass ein Ende des Flutterbandes vom Wind bewegt werden kann. Die Funktionalität der Maßnahme ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal regelmäßig im Abstand von 14 Tagen zu kontrollieren und sicherzustellen.

- 5.2 Die Baumaßnahmen an dem Weg 900 sind in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Juni durchzuführen.

Wenn die Maßnahme außerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden muss, ist durch einen fachgerecht aufgestellten Amphibienzaun ab Anfang Februar sicherzustellen, dass keine Arten in das Baufeld einwandern können.

Bodenschutz

- 5.3 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen sind neben den genehmigten Eingriffsbereichen nur auf bereits bestehenden Wegen oder befestigten Flächen anzulegen. Sofern dieser Anforderung im Einzelfall nicht nachgekommen werden kann, sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen gemäß DIN 19639 Nr. 6.3.2 und 6.3.4 zu planen und auszuführen. Der OFB ist vor Ausschreibung der jeweiligen Baumaßnahme dann ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen zur Freigabe bzw. ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Naturschutz

- 5.4 Die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 geforderten Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, falls die jeweiligen Bauzeiten nicht eingehalten werden können. Die dafür vorgesehene Person muss durch ein abgeschlossenes Studium mit naturschutzfachlichen und umweltplanerischen Inhalten sowie durch einschlägige Berufserfahrungen qualifiziert sein. Die

betreffende Person ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit der OFB einvernehmlich abzustimmen.

Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person bzw. Institution ist an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung; ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der oberen Flurbereinigungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen.

Die Beauftragung der Baubegleitung ist der oberen Flurbereinigungsbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit vollständiger Anschrift mitzuteilen.

Wasserwirtschaft

5.5 Das Baustofflager und die Baustelleinrichtung sind außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets (WSG-ID 534-001) zu errichten.

5.6 Die Arbeiten innerhalb der Schutzzone II und IIIB betreffen sämtliche Maßnahmen dieser Entscheidung und sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle arbeitstäglich dahingehend untersucht werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen (Unfallstelle sichern und Schadensbegrenzung). Hierfür nötige Materialien, z.B. Auffangbehälter und Bindemittel, sind vorzuhalten. Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

Folgende Handlungen sind im Schutzgebiet untersagt:

- das Einbringen von Schadstoffen bspw. Öl, Diesel, Schmierstoffe in den Boden oder das Grundwasser
- das Betanken von Fahrzeugen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund.

5.7 Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Maßnahme Nr. 900

in der Zone II und aller anderen Maßnahmen in der Zone IIIB schriftlich zu informieren. Alle an der Baumaßnahme Beteiligten sind entsprechend einzuweisen.

- 5.8 Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage (Wasserwerke Wohatal und Stadtallendorf) sind vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren.

Hinweise

- Bei der Bauausführung sind die derzeit gültigen nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen
 - der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
 - der DIN 18915 für Bodenarbeiten,
 - die DGUV Regel 114-014 für Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten,
 - sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeitenzu beachten.
- Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist das DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904, „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999, Ausgabe 2005), und DWA-A 904-1, „Richtlinie für den Ländlichen Wegebau“ (RLW), Stand August 2016, zu berücksichtigen.
- Die ZTV-LW 16 sind bei Bauvergaben zu vereinbaren.
- Der Bauherr bzw. die Flurbereinigungsbehörde und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Die für den Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (Verkehrssicherungspflicht).

Mit Verweis auf § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verschmutzungen, Gegenstände oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen und diese bis zur Beseitigung z.B. durch Warnschilder ausreichend kenntlich zu machen. Soweit erforderlich ist dies durch die Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten.

- Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.
- Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Flurbereinigungsbehörde hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen und aktuelle Bestandspläne anfordern, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgungswirtschaft verlegt wurden (Erkundungspflicht). Bei Kreuzungen oder Näherungen von genannten Anlagen ist größte Sorgfalt walten zu lassen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die Information 203-017; „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist anzuwenden.
- Die Kampfmittelfreiheit auf den Bauflächen ist sicherzustellen. Sollten im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.
- Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert

durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.2.2021, BGBl. I S. 306) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV v. 09.07.2021, BGBl. I S. 2598, 2716) zu beachten.

- Bei Verwertung von Bodenmaterial, das aus Baumaßnahmen stammt, die nicht unter der Regie der Teilnehmergeinschaft Homberg (Ohm) A 49 durchgeführt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 1 BBodSchV erforderlich. Bei einer Verwertung dieser Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere auf die Einhaltung des 70 %-Vorsorgewertes nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV hingewiesen. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- Bodenaushub aus Baumaßnahmen unter der Regie der Teilnehmergeinschaft Homberg (Ohm) A 49 ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Bauumfeld zu verwerten. Durch die ortsnahe Verwertung der anfallenden Bodens im Bauumfeld kann entsprechend § 6 Abs. 3 BBodSchV eine Verwertung im Flurbereinigungsgebiet ohne Bestimmung der Schadstoffgehalte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 BBodSchV erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Bodenmaterial nur dann zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden darf, wenn dieses von Flächen stammt, die keine Verdachtsflächen für Schadstoffbelastungen darstellen oder, wenn der Verdachtsfall für eine Schadstoffbelastung nach DIN 19731 gegeben ist, eine entsprechende Untersuchung und Einstufung der Materialien nach BBodSchV erfolgt ist. Dies gilt auch für die Verwertung im Flurbereinigungsgebiet im Rahmen von Planierungen, Planinstandsetzungen oder für die Verwendung in der Rekultivierung von Wegekörpern mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung oder anderweitiger Nutzung, bei der das aufgefüllte Material als durchwurzelbare Bodenschicht dient.
- Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind.

- Auf die Einhaltung folgender DIN wird hingewiesen
 - DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterialien und Baggergut 2023-10)
 - DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 2019-09), insbesondere folgende Kapitel:
 - 6.3.2 Anforderungen an Vorarbeiten und Flächenvorbereitung
 - 6.3.4 Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen
 - 6.3.5 Anforderungen an den Maschineneinsatz
 - 6.3.6 Anforderungen an den Bodenabtrag
 - 6.3.7 Anforderungen an die Zwischenlagerung von Böden
 - 6.3.8 Verwendung von Bodenmaterial
 - 6.4 Rekultivierung
 - 6.4.1 Wiederherstellung temporär genutzter Flächen
 - 6.4.2 Neuaufbau von Böden
 - 6.5 Zwischenbewirtschaftung
 - 6.6 Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen
- Die Arbeitsanleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten, eingeführt mit Verfügung vom 13. Januar 2016 (Gz. II 2. 1 0-LA-02-06-1 0-04-A-0001 #001) ist sinngemäß zu den Vorgaben der novellierten BBodSchV zu beachten.

Begründung

Die formellen und materiellen Gründe für eine Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG sind gegeben. Im Einzelnen wird wie folgt begründet:

zu 1:

Der Wege- und Gewässerplan zum Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 (UF 2414) wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat am 28. Januar 2025 gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben, d.h. den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger nach § 5 Abs. 2 UVPG ist am 28. Januar 2025 veranlasst worden.

Für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans des Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gemäß § 41 (2) FlurbG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 41 (2) FlurbG wurden mit Schreiben vom 21.12.2023 zu einem Anhörungstermin am 31.01.2024 geladen sowie nach einer Anpassung des Planes mit Schreiben vom 10.07.2024 zu einer weiteren Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden müssen. Der Ladung wurden die erforderlichen Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG beigelegt.

Während des Termins wurde die Planung mit den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange erörtert, vorgetragene Stellungnahmen wurden niedergeschrieben bzw. als Schriftstück zu Protokoll genommen.

Zuständigkeit:

Die obere Flurbereinigungsbehörde ist gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG für die Planfeststellung zuständig.

zu 2: Gegenstand der Planfeststellung

Blaueintragungen

Die E/A-Bilanz musste nachträglich überarbeitet werden, da diese nicht konform mit der Kompensationsverordnung 2018 war. Das Verfahren ist weiterhin in sich ausgeglichen.

Änderung der Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 30. Mai 2012

Mit der Neuanlage des Schotterweges Nr. 902.2 als Hauptwirtschaftsweg wird eine Wegeverbindung zwischen einem bestehenden Schotterweg (Nr. 902) und einem asphaltierten Weg geschaffen (ohne Nr.). Die Notwendigkeit den Weg Nr. 902.1 von einem Grünweg zu einem Schotterweg auszubauen ist aufgrund der alternativen Wegeführung nicht mehr gegeben. Folglich wird dieser bereits festgestellte Weg in seiner Befestigungsart durch diese Planfeststellung geändert.

zu 4. In die Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Feststellung des Wege- und Gewässerplans zum Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG.

Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Einzig die Maßnahme 900 liegt in räumlicher Nähe zu dem FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“. Die Maßnahme beeinflusst die Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht. Ebenfalls steht die vorgenannte Maßnahme den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten nicht entgegen. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war damit nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Rahmen der geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen finden kleinräumige Eingriffe in eine derzeitige Ackerlage statt. Eingriffe in höherwertige Biotop sind nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden.

zu 4.1:

Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die planaufstellende Behörde hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt.

Die Maßnahmen sind im Wege- und Gewässerplan zum Teilplan 1 mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt und bewertet.

Der Eingriff nach §§ 17, 15 BNatSchG kann somit zugelassen werden. Die geplanten Maßnahmen können nicht mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durchgeführt werden um die Ziele des Verfahrens zu erreichen.

Die Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen nach der hessischen Kompensationsverordnung 2018 wurde am 16. Januar 2025 nachgereicht und ist in sich ausgeglichen.

zu 5. Nebenbestimmungen

zu 5.1: Die Nebenbestimmung wurde aufgenommen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Das Absuchen des Baufeldes in Fällen unvermeidlicher Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Brutvögel. Die Nebenbestimmung ist zudem erforderlich, da es keine aktuellen Untersuchungen zu potenziell vorhandenen Offenland Vogelarten in räumlicher Nähe zu den geplanten Maßnahmen gibt.

zu 5.2: Die Nebenbestimmung wurde aufgenommen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Sollte während der Umsetzung der Maßnahme die Amphibienzäune des Straßenbauvorhabens A 49 funktionsfähig sein, können diese Anlagen als geeignete Vermeidungsmaßnahme genutzt werden.

Dieses Vorgehen deckt sich auch mit dem derzeit beabsichtigten Vorgehen und ermöglicht, die räumlich eng beieinander liegenden Maßnahmen zeitgleich umzusetzen.

zu 5.3: Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zu ggf. erforderlichen Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sowie ggf. temporär erforderlichen Baustraßen. Zur Vermeidung nicht genehmigter erheblicher Eingriffe, insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden ist die Nebenbestimmung erforderlich. Gleichzei-

tig wird geregelt, wie Baueinstelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen bodenschonend hergestellt werden. Geplante Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen, die nicht auf genehmigten Eingriffsbereichen oder auf bereits bestehenden Wegen oder befestigten Flächen angelegt werden können, werden daher unter den Vorbehalt einer vorherigen Freigabe durch die OFB gestellt.

Zu 5.4: Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen 900, 903.1, 903.2, 903.3 und 950, erfolgen Eingriffe in naturschutzfachlich sensible Lebensräume, für die eine ökologische Baubegleitung erforderlich ist. Nur auf diese Weise kann die Maßnahmenumsetzung unter Einhaltung der planfestgestellten Unterlagen und naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund des vorhandenen Fachwissens auftretende Probleme rasch zu erkennen und zeitnah im Bedarfsfall unter Einbindung der Naturschutzbehörden zu lösen.

Das Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung wird nur erforderlich, wenn nicht außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche oder den Wanderungszeiten der Amphibien gebaut werden kann.

zu 5.5: Die NB ergeht, da es sich um einen Verbotstatbestand gem. Wasserschutzgebietsverordnung handelt. In § 6 Nr. 3 heißt es, dass Baustellen, Baustofflager und Baustelleneinrichtung in der Zone II verboten sind. Hierfür wurde eine Ausnahmegenehmigung in Abschnitt 4 erteilt. Diese gilt jedoch nicht für das Baustofflager und die Baustelleneinrichtung. Diese sind weiterhin verboten, da es verhältnismäßig erscheint diese außerhalb der Schutzzone II zu errichten.

zu 5.6: Die öffentliche Wasserversorgung ist gem. § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gem. § 51 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die NB ergeht aufgrund des § 52 Abs. 1 WHG wonach entweder in der Wasserschutzgebietsverordnung oder durch behördliche Entscheidungen bestimmte Handlungen verboten werden können. Das Risiko von Bodenverunreinigungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien ist durch geeignete Schutzmaßnahmen als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bauausführung

(z.B. regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge auf Undichtigkeiten/Ölverlust) sowie einen sachgemäßen Umgang und eine sichere Lagerung von Schadstoffen zu minimieren.

zu 5.7: Die NB ergeht, um sicherzustellen, dass die am Bau beteiligten Personen Kenntnis über das Wasserschutzgebiet und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen und Verbote erlangen, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass möglicherweise zwischen Auftragserteilung und Baubeginn häufig nur ein sehr kurzer Zeitraum liegt.

zu 5.8: Für die Dauer der Baumaßnahmen und danach besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential des Grundwassers und damit der Trinkwassergewinnungsanlage. Dem Betreiber ist die Gelegenheit von zusätzlichen Maßnahmen der Kontrolle und Überwachung zu ermöglichen.

Zu 5 und 6: Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen

Stellungnahme des Kreisausschusses Landkreis Marburg Biedenkopf, hier Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom 30. Juli 2024 (FD 30.2 – TÖB/2024-0001)
Betreffend die Maßnahme Nr. 900 sind in der Stellungnahme Anregungen zur Ausgestaltung in Form von Mindestanforderungen für einen Wirtschafts- und Radweg verfasst (asphaltiert, ausreichend breit, mit Begegnungsmöglichkeiten). Der Weg Nr. 900 ist ein Wirtschaftsweg, der den Radweg, der parallel zur B 62 verläuft, geringfügig kreuzt. Der Weg Nr. 900 ist nicht als Wirtschafts- und Radweg vorgesehen und zu verstehen und wird nicht als solcher ausgebaut, sondern als Wirtschaftsweg in Form eines Schotterwegs.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen vom 19. Juli 2024, GZ: RPGI-41.2-79c0300/6-2015/7 (Dezernat 41.4: Industrielles Abwasser, Altlasten)

In der Stellungnahme wird auf das Vorhandensein einer Altablagerung mit der Schlüssel-Nr. 534.018.030-000.040 in der Nähe der Maßnahme Nr. 900 hingewiesen. Da die Eingriffe in den Boden bei der Maßnahme Nr. 900 eine Tiefe von ca. 40 cm nicht überschreiten werden, ist eine Mobilisierung und Verschleppung von Schadstoffen durch ein Anschneiden der Altablagerung nicht zu besorgen. Weiterhin befindet sich die Altablagerung gänzlich außerhalb der Maßnahmenfläche Nr. 900 mindestens 60 m nordöstlich des vorhandenen Schotterweges (Flurstück 86/1).

Stellungnahme des Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 31.01.2024 (Aktenzeichen: UNB-50042-24-36)

Die Stellungnahme wurde im Rahmen des 1. Anhörungstermins durch die UNB abgegeben.

Unter Punkt 7 wird gefordert, dass bei Maßnahmen die weiter als 100 m des aktuellen Straßenbauvorhabens entfernt liegen die Flächen auf Brut von Vögeln der Feldflur zu untersuchen sind, um einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Der Hinweis auf die Vögel der Feldflur wurde im Rahmen der Nebenbestimmung 5.1 und 5.4 berücksichtigt. Durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden. Dies wurde auch durch konkretisierende Aussagen vom 16. Januar 2025 zu der Planung im Nachgang zum Anhörungstermin nachvollziehbar dargestellt. Weitere Untersuchungen sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen vor der Bauausführung außerhalb der brutfreien Zeit nicht mehr erforderlich.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Im Auftrag


(Schön)

